

90/71



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

REGIERUNGSRAT	
Amt für...	
E	07. MAI 1985
HS → Fe	

VOM

30. April 1985

Nr. 1228

**EG. Hägendorf: Genehmigung des Erschliessungsplanes
(Strassen- und Baulinienplan) Durchgangs-
strasse T 5, Bereich Rolliweg/Mühlerain**

I

Die bestehende Strassenverbindung zwischen Hägendorf und Kappel wird durch die SBB-Linie unterbrochen. Der mit Schranken gesicherte Niveauübergang bildet ein Sicherheitsrisiko. Zudem ist der Uebergang wegen der grossen Bahnfrequenzen täglich während mehrerer Stunden geschlossen. Der private und insbesondere der öffentliche Verkehr (Bus) werden dadurch stark behindert.

Wegen der seitlichen Ueberbauung ist eine Unterführung im Bereich der bestehenden Strasse nicht möglich. Deshalb wurde einige 100 m westlich davon, an der Peripherie des Dorfes, eine neue Strasse mit einer niveaufreien Kreuzung der SBB-Linie geplant.

Der Anschluss an die Durchgangsstrasse T 5 war ursprünglich als vierarmiger Knoten vorgesehen. Im nördlichen Ast sollten der Rolliweg und der Mühlerain zusammengefasst werden. Die bestehenden Einmündungen dieser beiden Strassen sollten aufgehoben werden.

Dieses Konzept wurde am 23. August 1977 mit Beschluss Nr. 4907 vom Regierungsrat im Einvernehmen mit der Gemeinde genehmigt. Bei der Ueberprüfung der Planung im Jahre 1982 zeigte es sich, dass das genehmigte Konzept zu wenig Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse nahm. Der umgeleitete Mühlerainverkehr hätte das Altersheim zu stark tangiert.

Die Planung wurde deshalb im Bereich Rolliweg, neuer Ortsverbindungs-Anschluss und Mühlerain überarbeitet. Das neue Konzept sieht nun vor, die Einmündungen Rolliweg und Mühlerain zu belassen. Die nördliche Fortsetzung der Ortsverbindungsstrasse über die T 5 dient nur noch den Radfahrern, den Fussgängern und dem Zubringerverkehr für die anliegenden Grundstücke.

Bei der nun gewählten Konzeption kann wegen der Bushaltestelle und der Zweiradeinmündung von Norden her auf den sofortigen Einbau einer Lichtsignalanlage nicht verzichtet werden.

II

Das Bau-Departement legte gestützt auf § 68 Abs. 1 lit. c des kantonalen Baugesetzes (BauG) den Erschliessungsplan vom 13. Februar bis 13. März 1984 öffentlich auf. Gegen den Plan haben vier betroffene Grundeigentümer Einsprache eingereicht.

Mit Verfügung vom 9. August 1984 hat das Bau-Departement eine Einsprache gutgeheissen und drei abgewiesen. Die

Anpassungs- und Entschädigungsfragen wurden ins Landerwerbsverfahren verwiesen.

III

Gegen die Abweisung ihrer Einsprache haben Frau Anna Kamber und Herr Josef Sigrist fristgerecht beim Regierungsrat Einsprache erhoben. Am 26. März 1985 haben Beamte des Bau-Departementes einen Augenschein mit Parteiverhandlung durchgeführt. Bei den Einigungsverhandlungen wurde den beiden Beschwerdeführern zugesichert:

- Frau Anna Kamber, dass die Entschädigungsansprüche vollumfänglich im Landerwerbsverfahren behandelt werden;

- Herr Josef Sigrist, dass allfällige Entschädigungsansprüche wegen Emissionen der T 5 durch die Kantonale Schätzungskommission behandelt werden.

Aufgrund dieser Zusicherungen wurden die Einsprachen zurückgezogen. Diese werden als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Die beiden Beschwerdeführer erhalten ihren geleisteten Kostenvorschuss von je Fr. 300.-- zurück.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan Durchgangsstrasse T 5 (Strassen- und Baulinienplan) im Bereich Rolliweg-Mühlerain wird genehmigt.
2. Die Beschwerden von Frau Anna Kamber, Hägendorf und Herr Josef Sigrist, Hägendorf, werden infolge Rückzugs als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Beide Beschwerdeführer erhalten den von ihnen geleisteten Kostenvorschuss von je Fr. 300.- zurück.
3. Sollte mit den betroffenen Grundeigentümern keine gütliche Einigung betreffend des Landerwerbs zu Stande kommen, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G...

Kostenabrechnungen und
Verteiler Seite 5

Kostenabrechnungen

Anna Kamber, Hägendorf

Rückerstattung des
Kostenvorschusses: Fr. 300.-- (v. Kto. 119.650)
=====

Josef Sigrist, Hägendorf

Rückerstattung des
Kostenvorschusses: Fr. 300.-- (v. Kto. 119.650)
=====

Geht an:

- Bau-Departement (3), St/br
- Rechtsdienst Bau-Departement (2) St
- Tiefbauamt (5), mit 2 gen. Plänen
- ~~- Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan~~
- Departementssekretär (84/154)
- Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan
- Bau-Departement (4) (für Finanzverwaltung als Ausgaben-Anweisung (br))
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4614 Hägendorf
- Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4614 Hägendorf, mit 1 gen. Plan
- Frau Anna Kamber, Solothurnstr. 306, 4614 Hägendorf,
EINSCHREIBEN
- Herrn Josef Sigrist, Solothurnstr. 235, 4614 Hägendorf,
EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt: der Erschliessungsplan Durchgangsstrasse T 5 (Strassen- und Baulinienplan) im Bereich Rolliweg-Mühlerain

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing as a separate section or paragraph.

Third block of faint, illegible text, continuing the document's content.

Fourth block of faint, illegible text, possibly containing a list or detailed notes.

Fifth block of faint, illegible text, appearing towards the bottom of the page.

Sixth block of faint, illegible text, possibly a concluding paragraph or signature area.

Final block of faint, illegible text at the very bottom of the page.